

GEMEINDE RIEDERING



AUSSENBEREICHSSATZUNG „SCHRALLING“

DER GEMEINDE RIEDERING

gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

22.10.2020

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Satz 4 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 BauGB erlässt die Gemeinde Riedering folgende Außenbereichssatzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Außenbereichssatzung „Schralling“ der Gemeinde Riedering umfasst die Grundstücke mit folgenden Flurnummern:

387 (Teilfläche Kr RO 16), 427 (Teilfläche), 427/1, 429/1, 430, 432 (Teilfläche), 433 (Teilfläche), 433/1, 436, 437, 438, 443, 444, 511 (Teilfläche), 511/1 (Teilfläche), 605/1. Die Fläche des Plangebiets beträgt ca. 2,71 ha. Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich im Lageplan des zeichnerischen Teiles im Maßstab M 1:1000.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Außenbereichssatzung besteht aus dem zeichnerischen Teil i.d.F. v. 20.10.2020 und den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 3

Vorhaben

Innerhalb der nach § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken (im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB) und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB.

Diesen Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 4

Zulässigkeitsbestimmungen

Es sind nur Einzelhäuser in offener Bauweise zulässig. Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

§ 5

Naturschutzfachliche Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen

Für die im Plangebiet erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der Nachweis der Ausgleichsflächen mit grundbuchlicher Absicherung zu erbringen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Außenbereichssatzung „Schralling“ der Gemeinde Riedering tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Riedering,

Gemeinde Riedering

.....
Erster Bürgermeister Christoph Vodermaier

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Riedering hat in der öffentlichen Sitzung vom 20.10.2020 die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Schralling“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen und in der Sitzung vom 20.10.2020 den Entwurf gebilligt.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf der Außenbereichssatzung i.d.F. v. 20.10.2020 lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich aus.

3. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Riedering hat mit Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Riedering die Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Riedering, den..... Gemeinde Riedering

.....
Erster Bürgermeister Christoph Vodermaier

5. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Die Außenbereichssatzung „Schralling“ ist damit gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs.3 BauGB in Kraft getreten.

Die Außenbereichssatzung wird mit dem zeichnerischen Teil, Satzungstext und Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs.2 BauGB).

Riedering, den..... Gemeinde Riedering

.....
Erster Bürgermeister Christoph Vodermaier